# Die Bundeshilfe für die Krankenpflegeschulen unter Dach

Autor(en): **Lang, Rosmarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **71 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-548521

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, die sich auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gründet, sind wohl überhaupt nur in einem neutralen Lande denkbar.

Ein Urteil darüber, ob sich die dauernde Neutralität in unserer Zeit der Einigungsbewegungen und des Völkerzusammenschlusses rechtfertigt, lässt sich nur bei genauer Prüfung des Einzelfalles, der Lage und der Eigenart eines Staates fällen. *Für die Schweiz* gelangt Dr. Haug zum Schluss, dass die innenpolitischen Werte, die sie ihrem Neutralitätsstatus und ihrer Neutralitätspolitik verdankt, wie vor allem auch ihr Wirken im Sinne des Weltfriedens und der Menschlichkeit innerhalb der Völkergemeinschaft die Maximen der Neutralität und der Solidarität nicht als Antinomien, sondern *in voller Harmonie* erscheinen lassen.

# DIE BUNDESHILFE FÜR DIE KRANKENPFLEGESCHULEN UNTER DACH

Von Rosmarie Lang

Ziemlich genau sechseinhalb Jahre sind vergangen, seit das Schweizerische Rote Kreuz seine erste Eingabe an den Bundesrat richtete, in der um eine finanzielle Unterstützung der Krankenpflegeschulen gebeten wurde. In der Septembersession des laufenden Jahres hat nun der Nationalrat der Vorlage des Bundesrates zugestimmt, nachdem diese auch vom Ständerat bereits in der Märzsession gutgeheissen worden war. Der «*Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege*» tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; als einfacher Bundesbeschluss unterliegt er nicht mehr dem Referendum.

Damit ist eine Sache zu ihrem guten Ende gekommen, die das Schweizerische Rote Kreuz und die Bundesbehörden, insbesondere das Eidgenössische Gesundheitsamt und das Eidgenössische Departement des Innern, während der vergangenen Jahre ausgiebig beschäftigt hat. Aus dem ursprünglichen Anliegen des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1956, das eine einmalige grössere Unterstützung der privaten Krankenpflegeschulen im Auge hatte, ist im Verlauf der Verhandlungen eine *Subventionsvorlage* geworden, die jährliche Betriebsbeiträge an sämtliche vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen anstrebt.

Eine bedeutende Hürde, die zuerst genommen werden musste, stellte der *verfassungsrechtliche Unterbau* einer derartigen Bundeshilfe dar, galt doch bis anhin die Krankenpflege als ausgesprochene Domäne der Kantone und nicht des Bundes. Die Lösung wurde gefunden: Der Bundesbeschluss konnte sich auf Art. 69 der Bundesverfassung stützen, der den Bund zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen «zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren» ermächtigt. Das hatte allerdings zur Folge, dass nur die allgemeine Krankenpflege in die Bundeshilfe einbezogen werden konnte. Der Berücksichtigung weiterer Pflegezweige, wie sie vom Schweizerischen Roten Kreuz beantragt worden war und später auch in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte gefordert wurde, insbesondere der Wochen-, Säuglings- und der Kinderpflege, stellten sich verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Der Ständerat hiess jedoch anlässlich der Beratung der Vorlage ein Postulat gut, das den Bundesrat ersucht, die Erstrekkung der Bundeshilfe auf andere Pflegezweige zu prüfen, und der Bundesrat hat dieses Postulat entgegengenommen. Die vorläufige *Beschränkung auf die Schulen der allgemeinen Krankenpflege* brachte wenigstens für sie die dringend notwendige Hilfe innert nützlicher Frist; eine gleichzeitige Ausdehnung auf andere Pflegezweige hätte weitere erhebliche Verzögerungen nach sich gezogen.

Wie sieht nun dieser Bundesbeschluss aus?

Er ist grundsätzlich *auf sechs Jahre befristet*, das heisst bis und mit 1968, wobei aber die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer besteht, falls die Verhältnisse sich bis dahin nicht gebessert haben sollten. Der Bund gewährt jährliche Beiträge an die anerkannten Krankenpflegeschulen sowie an das Schweizerische Rote Kreuz für seine Fortbildungsschule.

Die *Beiträge für die Krankenpflegeschulen* berechnen sich folgendermassen: Der Bund entrichtet für jede im Rechnungsjahr ausgebildete und diplomierte Schwester (bzw. Pfleger) einen nach entsprechenden Leistungen von Kantonen, Gemeinden, öffentlichen oder privaten Krankenanstalten

abgestuften Betrag, höchstens aber Fr. 1000.—. Dieser Betrag beläuft sich

in den ersten zwei Jahren auf gleich viel,
im dritten und vierten Jahr auf zwei Drittel,
im fünften und sechsten Jahr auf einen Drittel

der genannten Leistungen. Um also das Maximum der Bundeshilfe zu erhalten, werden Zuwendungen anderer öffentlicher Körperschaften (wozu Entgelte für Arbeitsleistungen nicht gerechnet werden dürfen)

| | |
|---|---|
| in den ersten zwei Jahren von mindestens | Fr. 1000.— |
| in den folgenden zwei Jahren von mindestens | Fr. 1500.— |
| und in den letzten beiden Jahren von mindestens | Fr. 3000.— |

pro diplomierte Schwester oder pro Pfleger vorausgesetzt. Der Bund hofft, mit dieser etappenweisen Erhöhung der Vorbedingung eine Steigerung der Leistungen anderer öffentlicher Körperschaften an die Krankenpflegeschulen hervorzurufen.

Die *Betriebsbeiträge des Bundes an die Rotkreuz-Fortbildungsschule* berechnen sich nach dem jährlichen Ausgabenüberschuss, an den der Bund 50 % leistet, höchstens aber Fr. 50 000.— im Jahr.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist den Bundesbehörden, namentlich auch dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, sehr dankbar, dass mit diesem Bundesbeschluss ein wesentlicher Schritt getan werden konnte zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse in der Krankenpflegeausbildung. Es genügt nicht, mit dem Argument des Schwesternmangels nach vermehrtem Nachwuchs zu rufen; es muss den Ausbildungsstätten auch die materielle Möglichkeit gegeben werden, diesen Nachwuchs aufzunehmen und den heutigen Anforderungen gemäss zu schulen. Andererseits wird sich der Ausbau der Krankenpflegeschulen auf die Nachwuchswerbung günstig auswirken, so dass aus der nunmehr einsetzenden Bundeshilfe (die Ausrichtung der Beiträge für 1963 wird erstmals 1964 erfolgen), verkoppelt mit wachsenden Leistungen von Kantonen, Gemeinden usw., ein kräftiger Auftrieb in der Krankenpflegeausbildung erwartet werden darf.

# WIR EMPFEHLEN DREI BÜCHER

Aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes erscheinen zwei neue Werke über Henry Dunant und die Gründung des Roten Kreuzes, die wir Ihnen beide nachdrücklich empfehlen möchten:

1. *Willy Heudtlass: J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention;* eine Biographie in Dokumenten und Bildern, W. Kohlhammer - Verlag, Stuttgart 1962. 195 Seiten, 68 Bilder.

Professor C. J. Burckhardt und der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Professor Dr. A. von Albertini, haben die Geleitworte zu diesem reich illustrierten Buch geschrieben. W. Heudtlass, der Schriftleiter der Zeitschrift «Das Deutsche Rote Kreuz», verbindet in geschickter Weise und mit kritischem Urteil die dokumentarisch belegten Ereignisse in Dunants bewegtem Leben, wie er sie selbst darstellt und wie sie seine Zeitgenossen gesehen und festgehalten haben. Er vermittelt uns dadurch ein wahres und gerechtes Bild dieser von Grösse und Tragik gezeichneten Gestalt.

Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 17.50. Wir nehmen gerne Bestellungen entgegen, wobei es im Falle eines grösseren Bezuges möglich sein wird, den Preis wesentlich zu senken.

2. *Bernard Gagnebin und Marc Gazay: A la découverte de Henry Dunant;* mit Bildern und Faksimiles, Verlag Georg, Genf 1963. 130 Seiten.

Dieses im Januar 1963 erscheinende illustrierte Werk schildert ebenfalls anhand von zahlreichen Dokumenten Dunants Leben und seinen Anteil an der Gründung des Roten Kreuzes. Darüber hinaus stellt es in anschaulicher Weise die Verwirklichung der Ideen Dunants in der Folgezeit und die gegenwärtige Tätigkeit der Rotkreuzorganisationen in der ganzen Welt dar. Der Begleittext stammt aus der Feder zweier besonders sachkundiger Bearbeiter: Professor B. Gagnebin, Konservator der Genfer Universitäts-Bibliothek, wo die meisten Archivstücke über Henry Dunant aufbewahrt sind, und M. Gazay, Leiter des Informationsdienstes der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Eine deutschsprachige Ausgabe ist vorläufig nicht vorgesehen. Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 25.—.

Das eine oder das andere dieser Bücher sollte in keiner Bibliothek von Mitarbeitern des Roten Kreuzes fehlen, insbesondere wird es jedermann, der selber über Henry Dunant und sein Werk zu berichten hat, von grossem Nutzen sein.

Zu den unentbehrlichen Rotkreuzschriften gehört aber auch das Buch, das 1862 erschien und den Impuls zur Gründung des Roten Kreuzes gab: